

04.10.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

Punkt 7b der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach § 5, zur Inhaltsübersicht, zu §§ 10, 17 Abs. 1,
§ 18 Abs. 4, § 21 Abs. 2 Nr. 3 (§ 13)

Nach § 5 ist folgender § 5 a einzufügen:

"§ 5 a

Beschäftigung zur Nachtzeit

(1) Arbeitnehmer dürfen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, in mehrschichtiger Arbeitsweise in der Nachtzeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr, nicht beschäftigt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Arbeitnehmer

1. in Notdiensten,
2. in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege oder Betreuung von Personen,
3. in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung,
4. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schausstellungen, Darbietungen und anderen Veranstaltungen, bei Aufnahmen auf Ton- oder Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
5. beim Zeitungswesen,
6. bei Messen, Ausstellungen und Märkten,

- 2 -

7. beim Sport,
8. im Verkehrswesen,
9. in Betrieben für die öffentliche Versorgung,
10. in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
11. in offenen Verkaufsstellen,
12. bei der Gebäudereinigung,
13. bei der Bewachung von Betriebsanlagen, mit Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang **des eigenen oder fremden Betriebs** bedingt ist, sowie bei Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen Betriebs am Tage abhängig ist, sofern diese Arbeiten nicht außerhalb der Nachtzeit vorgenommen werden können, und
14. bei Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten außerhalb der Nachtzeit vorgenommen werden können,

in erforderlichem Umfang beschäftigt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Bereiche zu bestimmen, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Bereiche, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, abweichend von Absatz 1 die Zulässigkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu bestimmen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall abweichend von Absatz 1 die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Nachtzeit auch in anderen als in den in Absatz 2 oder der Verordnung nach Absatz 3 genannten Bereichen zulassen, wenn dies aus betriebstechnischen oder allgemeinwirtschaftlichen Gründen oder beim Nachweis eines anderen dringenden Bedürfnisses erforderlich ist. Sie hat vor der Entscheidung die Arbeitnehmervertretung zu hören.

(5) Arbeitnehmer, die regelmäßig Nachtarbeit (mindestens vierstündige Arbeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr) leisten, dürfen vor, während oder nach einer solchen Nachtzeit nicht über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden.

(6) Bei regelmäßiger Nachtarbeit ist eine betriebsärztliche Betreuung sicherzustellen, sofern für den Betrieb ein Betriebsarzt verpflichtet ist".

Folgeänderungen:

In der Inhaltsübersicht sind nach "§ 5" folgende Worte einzufügen:
"§ 5a Beschäftigung zur Nachtzeit".

§ 10 ist zu streichen; in der Inhaltsübersicht sind die Worte
"§ 10 Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen" zu streichen.

In § 17 Abs. 1 sind

a) nach Nummer 3 folgende Nummern 3a, 3b und 3c einzufügen:

"3a. entgegen § 5 a Arbeitnehmer während der Nachtzeit
beschäftigt,

3b. entgegen § 5 a Abs. 5 Arbeitnehmer zur Mehrarbeit
heranzieht,

3c. entgegen § 5 a Abs. 6 keine betriebsärztliche
Betreuung sicherstellt,";

b) Nummer 5 zu streichen.

In § 18 ist Absatz 4 zu streichen.

In § 21 Abs. 2 Nr. 3 sind in § 13 Abs. 1 die Worte
"mit Ausnahme der §§ 10 bis 12" zu streichen.

Begründung:

Absatz 1:

Die Vorschrift sieht ein Nachtarbeitsverbot für
alle Arbeitnehmer in der Zeit von 22.00 Uhr bis
06.00 Uhr, für mehrschichtige Betriebe in der Zeit
von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr vor.

Gegenüber dem geltenden Recht, das lediglich ein
Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen kennt, strebt
die vorgesehene Regelung ein geschlechtsneutrales
Nachtarbeitsverbot an, trägt damit der arbeits-
und allgemeinmedizinischen Erkenntnis, daß Nacht-
arbeit dem physiologischen Geschehen im menschli-
chen Körper unabhängig vom Geschlecht zuwiderläuft,
in vollem Umfang Rechnung und hat damit ganz all-
gemein eine Verbesserung des Arbeitsschutzes bei
der Nachtarbeit zum Ziel. Andererseits hält die

geplante Regelung das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen nicht zuletzt wegen des von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Internationalen Abkommens über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen vom 26. September 1906 (RGBl. 1911 S. 5) aufrecht.

Dabei ist die vorgesehene Beschränkung des Nachtarbeitsverbotes auf die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nach Art. 2 des vorgenannten Abkommens möglich. Der somit für Arbeiterinnen gegenüber dem derzeit geltenden Nachtarbeitsverbot (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr) geänderte Umfang könnte eine arbeitsmarktpolitisch günstige Auswirkung haben.

Absatz 2:

Die in dem Katalog vorgesehenen Ausnahmen sind den derzeit erkennbaren Erfordernissen insbesondere im Hinblick auf arbeitsablauf- und verfahrenstechnische sowie auf arbeitsmarktpolitische Gegebenheiten angepaßt.

Absatz 3 und 4:

Die vorgesehenen Ermächtigungsregelungen sind erforderlich, um unter näher bestimmten Voraussetzungen ggf. sich ergebenden Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung tragen zu können.

Absatz 5:

Aus dem Referentenentwurf zum Arbeitsschutzgesetz - Stand Dezember 1981 - wurde die Regelung übernommen, daß Mehrarbeit im unmittelbaren Zusammenhang mit Nachtarbeit zu unterbleiben hat.

Absatz 6:

In dieser Vorschrift wird vorgeschlagen, für Nachtarbeiter eine betriebsärztliche Betreuung in den Betrieben sicherzustellen, für die ein Betriebsarzt verpflichtet ist. Ein Betriebsarzt kann z. B. Arbeitnehmern mit besonderer Anfälligkeit im Bereich des vegetativen Nervensystems und der Stoffwechselfunktionen rechtzeitig raten, in Tagesarbeit überzuwechseln.